



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 19

Ausgegeben in Osterode am Harz am 31.05.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 10.06.2011	271
Ausschuss für Gleichstellungsangelegenheiten, Sitzung am 07.06.2011	272
Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration, Sitzung am 08.06.2011	273
Ausschuss für Ordnung und Naturschutz, Sitzung am 09.06.2011	274
Beirat der Kreisvolkshochschule, Sitzung am 06.06.2011	275
Luftreinhalteplan für die Ortsteile Barbis und Osterhagen der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 1. Fortschreibung	276
Planfeststellung für den Ausbau der Hüttuferstraße, Lückenschluss Radweg im Zuge L 521 und Ersatzneubau der Sieberbrücke in Herzberg am Harz, Erörterungstermin am 07.06.2011	278
Wasserschutzgebietsverordnung Hattorf	279

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Pöhlde und Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, gemeinsame Sitzung am 09.06.2011	285
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2011	286
-----------------------	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Jahresrechnung 2009	290
---------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Freitag, 10. Juni 2011, 9:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 08.03.2011
4. Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 €
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 €
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 30. Mai 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 07. Juni 2011, 15:30 Uhr,

findet im Scarborough-Raum des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss), Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Gleichstellungsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gleichstellungsausschusses am 06. Mai 2010
4. Vorstellung des neuen Gleichstellungsgesetzes
5. Vorstellung des einen Teilbausteins des Projekts „KiBiZ“ unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsrelevanz
6. Zwischenbericht über das Projekt „Familienpaten“
7. Bericht über die Arbeit der Gleichstellungsstelle mit Schwerpunkt auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 25. Mai 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

B e k a n n t m a c h u n g

Am

Mittwoch, dem 08. Juni 2011, 15:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal (A1.01) der Kreisverwaltung, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration

statt.

Vorgesehen ist folgende

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses am 08. Dezember 2010

Jugendhilfeausschuss:

4. Beschlussfassung über das Leitbild zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Osterode am Harz
5. Sachstandsbericht zum Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“
6. Bundesweite Imagekampagne der Jugendämter

Sozialausschuss:

7. Sachstandsbericht zum Projekt KiBiZ
„Kinder – Bildung – Zukunft im Landkreis Osterode am Harz“
8. Anfragen und Mitteilungen in Sozialangelegenheiten
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 27. Mai 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 09. Juni 2011, 15:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Ordnung und Naturschutz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Naturschutz am 09.09.2010
4. Bericht des Landrats
5. Bericht des Naturschutzbeauftragten
6. Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Osterode am Harz:
Bestellung des Forstdirektors a. D. Arnulf Kühl
7. Rettungsdienst;
10. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 25. Mai 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 06. Juni 2011, 16:00 Uhr,

findet im Volkshochschulzentrum, Neustädter Tor 1 – 3, 37520 Osterode am Harz,
eine öffentliche Sitzung des

Beirates der Kreisvolkshochschule

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule am 02. Dezember 2010
4. Programmplanung 2011/2012
5. Berichte aus den Fachbereichen
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

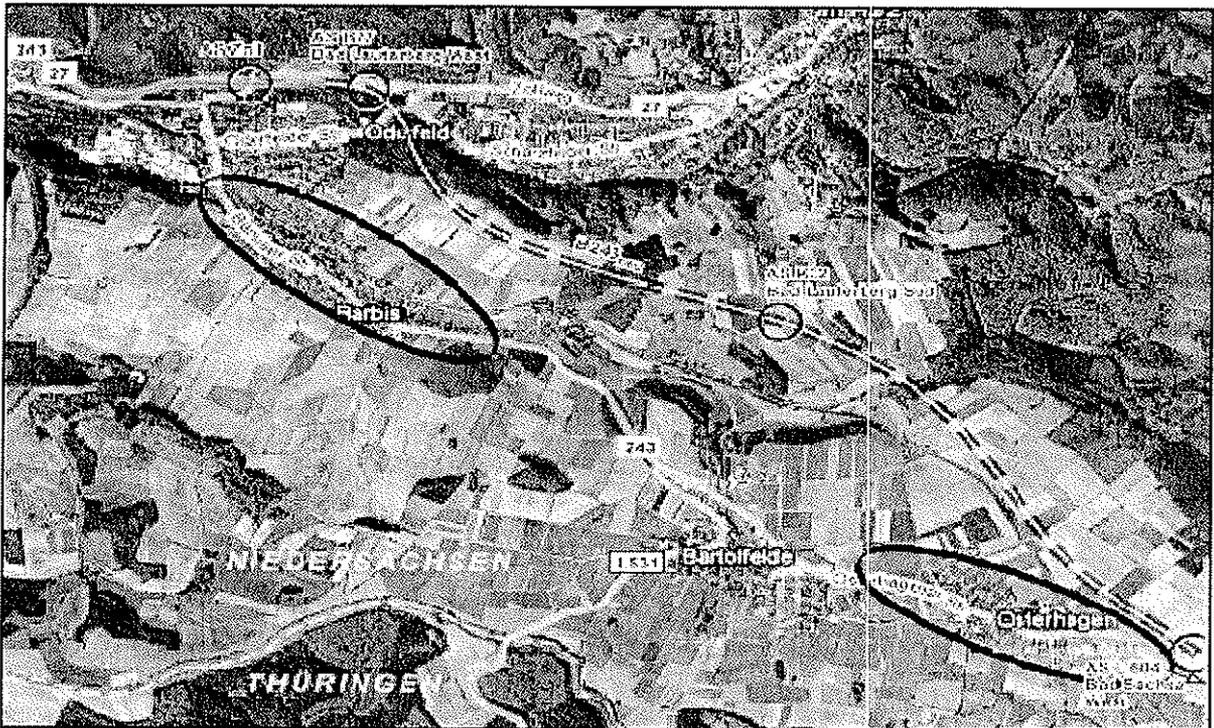
Osterode am Harz, 25. Mai 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Osterode am Harz über die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Ortsteile Barbis und Osterhagen der Stadt Bad Lauterberg im Harz,

Der Landkreis Osterode am Harz hat zur Ergänzung und Anpassung an die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sowie die 39. Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) den Luftreinhalteplan für die Ortsteile Barbis und Osterhagen der Stadt Bad Lauterberg im Harz fortgeschrieben. Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist außerdem § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.



Die durch den Luftreinhalte- und Aktionsplan überplanten Gebiete der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ortsteile Barbis und Osterhagen im Straßenverlauf der B 234

Die 1. Fortschreibung ergänzt den am 26.11.2009 in Kraft getretenen Luftreinhalteplan inhaltlich. Er sieht jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffe vor, so dass auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Gem. § 47 Abs. 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der derzeit geltenden Fassung, wird eine Ausfertigung der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes des

Landkreises Osterode am Harz für die Ortsteile Barbis und Osterhagen der Stadt Bad Lauterberg in der Zeit

vom 01.06.2011 bis 14.06.2011

zur Einsichtnahme ausgelegt

beim Landkreis Osterode am Harz,
Fachbereich IV
Info-Büro Bauen (Zimmer D 2.15)
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz

zu folgenden Zeiten:

Montags bis Donnerstags	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz
Bürgerbüro
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

zu folgenden Zeiten:

Montags, Mittwochs und Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ist der Luftreinhalte- und Aktionsplan auch unter der Internetadresse des Landkreises Osterode am Harz „www.landkreis-osterode.de“ einzusehen.

Osterode am Harz, 25.05.2011

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

Bernhard Reuter

Landkreis Osterode am Harz
FB Bauen und Gewässerschutz
Kreisstraßen
IV.3 34 50 L521

Bekanntmachung

Ausbau der Hüttuferstraße von km 2,090 bis km 1,947,
Lückenschluss Radweg **im Zuge L 521** vom Bau-km 0,003 bis
Bau-km 0,190 und Ersatzneubau der Sieberbrücke in Herzberg am Harz.

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen werden vom Landkreis Osterode am Harz (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)

am 07. Juni 2011, um 10.00 Uhr, in 37412 Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Sitzungsraum

erörtert.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

37520 Osterode am Harz, den 18.05.2011
Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung:

Gero Geißreiter

**Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
in der Gemarkung Hattorf am Harz Flur 48
(Wasserschutzgebietsverordnung Hattorf – WSGVO Hattorf)
zugunsten der Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 16.05.2011 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Freiwillige Vereinbarungen
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000
- Anlage B Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich und
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Hattorf am Harz Flur 48 wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 WHG ist die Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I Fassungsbereich,

- II engere Schutzzone,
- III weitere Schutzzone.

- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt 3,3 km².
- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1:7.500.
- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen) und die Detailkarte im Maßstab 1:7.500 sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Detailkarte befinden sich bei dem Landkreis Osterode am Harz und der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor solchen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit

behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in den Zonen III und II verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen sind der Anlage B dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten. Das Merkblatt ist über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c und § 101 WHG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a u. c WHG).

§ 5

Freiwillige Vereinbarungen

- (1) Genehmigungsvorbehalte der in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Boden-

bewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den § 1 und § 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (freiwillige Vereinbarung).

- (2) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung,

bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Für die Zonen II und III kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1 – 4 und Absatz 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 96 - 98 WHG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 52 Abs. 5 und § 99 WHG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG und § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 2. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 3. Duldungspflichten gemäß § 4 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, insbesondere die Beschränkungen und Verbote der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) in der Fassung vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 431), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

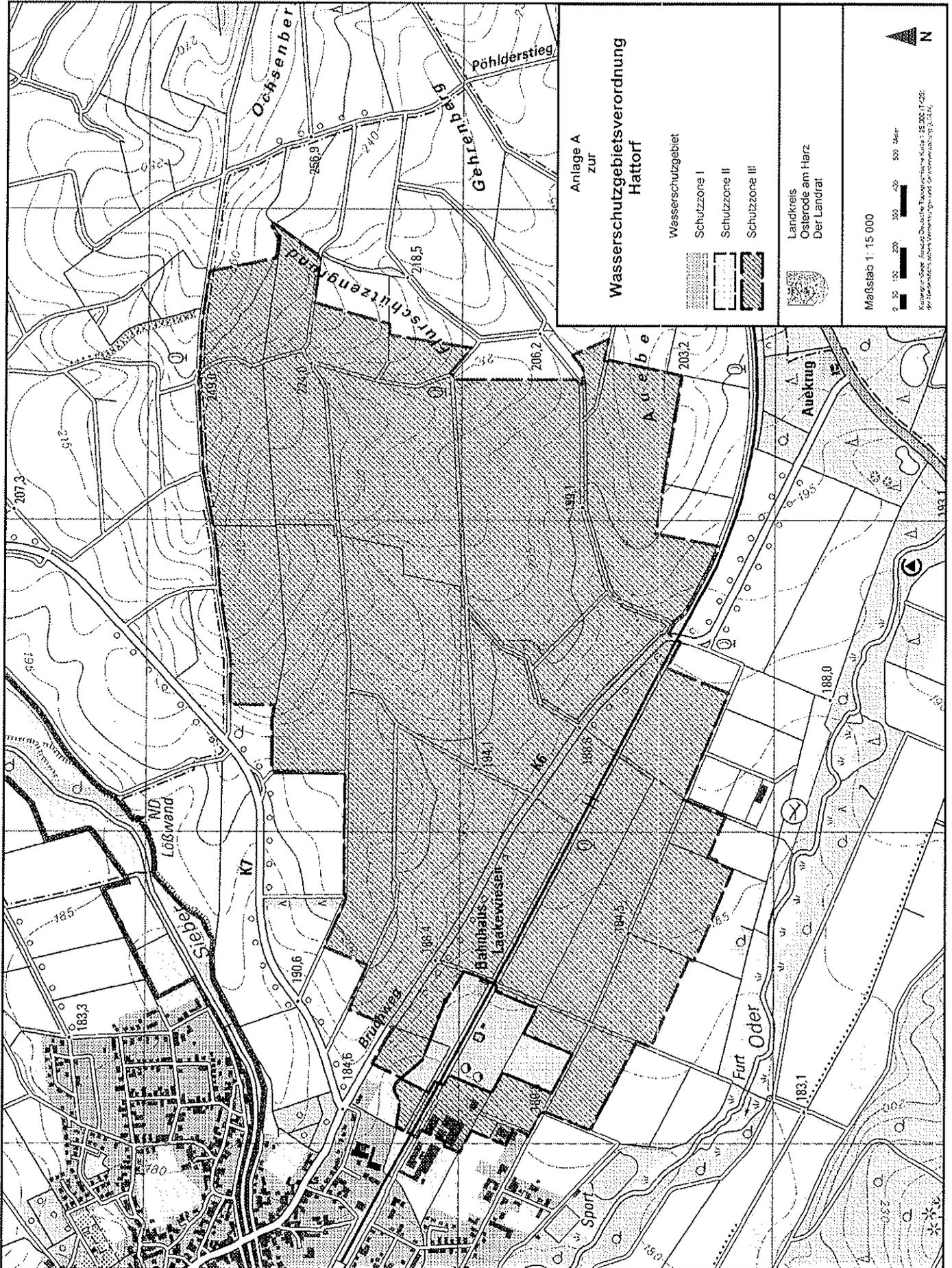
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, 23.05.2011

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter



Anlage B zur WSGVO Hattorf

Im Wasserschutzgebiet sind gem. § 2 Abs. 4 folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

		Zone II	Zone III
1.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser.	v	b
2.	Bau oder Betrieb von Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	b

Land- und Forstwirtschaft

3.	Bereitstellen von Festmist, Trockenkot oder Kompost außerhalb flüssigkeits- und durchlässiger Anlagen; <u>Ausnahme in Zone III:</u> Festmist und Trockenkot, wenn die Lagerung gem. dem Runderlass des ML vom 29.11.2005 geschieht und die Lagerung mit Menge und Dauer bei der Wasserbehörde schriftlich angezeigt wird	v	b
4.	Anbau von Raps, Leguminosen, Kartoffeln und Sonderkulturen	b	b
5.	Lagern von Gärfutter <u>Ausnahme in Zone III:</u> Gärfutter mit einem TS-Gehalt >28% oder Rundballen auf Flächen mit geringer Nitrataustragsgefährdung	v	b
6.	Grünlandbewirtschaftung		
	a) Dauerpferche (unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen)	v	b
	b) Beweidung mit einer Besatzstärke von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha und Jahr	b	-
	c) Zufütterung auf der Fläche	b	-
	d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
7.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Baumschulen	v	b
8.	Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	-
9.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b
10.	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	v

wassergefährdende Stoffe

11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; <u>Ausnahme:</u> in Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und unter Verwendung von Überfüllsicherungen oder auslaufsicheren Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v	v
12.	Transportieren wassergefährdender Stoffe; <u>Ausnahme:</u> auf öffentlichen Straßen, der Bahnlinie, im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder im Anlieferverkehr, wenn die Transportfahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v
13.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 62 ff WHG oder VAwS	v	b

14.	Abstellen von Maschinen und Geräten einschließlich der Betriebsmittel im Freien, in Schuppen, Unterständen etc., von denen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können; <u>Ausnahme in Zone III:</u> das vorübergehende Abstellen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraxis (max. 3 Tage)	v	v
15.	Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen; <u>Ausnahme in Zone III:</u> standortgebundene Reparaturen, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können	v	v
16.	Löschübungen oder Erproben von Löschmitteln	v	v

Abfall

17.	Abfallentsorgung, Behandeln von Abfällen (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v
-----	---	---	---

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

18.	Lager für Baustoffe und Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen	v	b
19.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, außer entsprechende Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung stehen	v	b
20.	Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen	b	b
21.	Verwendung von Materialien, die auslaugbare wassergefährdende Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z.B. Teer, verschiedene Bitumina, Schlacken, recycelter Bauschutt)	v	v
22.	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen	v	b
23.	Baden, Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen	v	b
24.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	b
25.	Freizeitausübung mit Verbrennungsmotor getriebenen Geräten	v	v
26.	Anlegen oder Erweitern von Bestattungsflächen	v	v
27.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v

Bodeneingriffe

28.	Anlegen von Erdaufschlüssen		
	a) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden; <u>Ausnahme:</u> Unterhaltungsarbeiten an Vorflutern	v	b
	b) die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten)	b	b
29.	Durchführen von Sprengungen	v	b
30.	Abteufen von Bohrungen, außer die im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durchgeführt werden	v	b
31.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern; <u>Ausgenommen:</u> Reparaturarbeiten	b	b

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz

den 26.05.2011

**Gemeinsame Sitzung des Orsrates Pöhle und
des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses**

Am Donnerstag, den 09.06.2011, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhle, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Dorferneuerungsplan Pöhle
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 056 - "Ludwig-Richter-Straße-Nord" im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung
5. Genehmigungen der Niederschriften
 - 5.1 Öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle (Nr. OPÖ/16) vom 15.02.2011
 - 5.2 Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. BUS/16) vom 28.03.2011
6. Bericht zur Niederschrift des Orsrates Pöhle
7. Bericht zur Niederschrift des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	51.334.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	54.115.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	40.545.900 €
2.2	der Auszahlungen auf	44.412.900 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.547.000 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.443.400 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.535.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.480.500 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.463.600 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.489.000 €

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 für die Abwasserbeseitigung wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.923.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.908.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	4.069.800 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.069.800 €
festgesetzt;		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.738.700 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.174.100 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	94.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	568.800 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	237.100 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.324.800 € festgesetzt.

Für die Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 237.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.730.000 € festgesetzt.

Für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000.000 € festgesetzt.

Für die Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgestellt auf 349,82 Planstellen, und zwar

27	Planstellen für Beamte / Beamtinnen
285,82	Planstellen für Beschäftigte
37	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 87 (2) Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 (2) Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) GemHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz ab dem Jahresabschluss 2008 gelten als wesentlich gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO, wenn sie einen Betrag von 30.000 € je Bilanzansatz überschreiten.

Osterode am Harz, 04. März 2011

Stadt Osterode am Harz

Becker
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO sowie nach § 102 Abs. 3 NGO i. V. m. §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 19.05.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.09), in der Zeit vom 01.06.2011 bis 10.06.2011 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 23.05.2011

Becker
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresrechnung 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 die Jahresrechnung 2009 nach § 101 NGO beschlossen und dem Vorstandsvorsitzer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009, der Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **06.06.2011 bis zum 15.06.2011** während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.